

Merkblatt PRODUKTION VON KINOFILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die Herstellung von qualitativ hochwertigen programmfüllenden Kinofilmen, die eine erfolgreiche Auswertung erwarten lassen oder im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit den Dreharbeiten nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.
2. Medienboard kann die Herstellung von programmfüllenden Filmen (mindestens 79 Minuten Länge, bei Kinderfilmen 59 Minuten Länge) fördern. In Ausnahmefällen kann die Mindestlänge unterschritten werden.
3. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
4. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
5. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
6. Bei geförderten Filmen soll im Vor- und Abspann, in der Startsequenz oder im Rahmen des Internetauftritts des Films sowie auf Werbeträgern in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf dessen Mitfinanzierung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
7. Die Premiere geförderter Kinofilme soll in Berlin oder Brandenburg stattfinden, sofern das Medienboard unter den beteiligten deutschen Länderförderern den größten Finanzierungsbeitrag geleistet hat.
8. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat dem Medienboard das geförderte Werk auf zwei archivfähigen Datenträgern, z.B. Blu-Ray-Disc oder DVD in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen.
9. Für die Auswertung von geförderten Kinofilmen gelten in der Regel die im FFG genannten Sperrfristen. Das Medienboard kann auf Antrag der Produzentin oder des Produzenten Ausnahmen bewilligen. Wird einem Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen bei der FFA stattgegeben, schließt sich das Medienboard dieser Entscheidung an.
10. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden. Über den Antrag auf Gewährung eines Erfolgsdarlehens wird vom Medienboard erneut entschieden.

Merkblatt PRODUKTION VON KINOFILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Produzentinnen und Produzenten.
2. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird ggf. das elektronische Antragsformular über einen Link freigeschaltet.
3. Die schriftliche Antragsstellung muss fristgerecht unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (online) erfolgen.
4. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage des Medienboard zu finden.
5. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Formular. Sie sind sowohl auf DVD als auch schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
6. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbuch,
 - Nachweis über den Erwerb oder möglichen Erwerb (Option) der Stoffrechte,
 - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Finanzierungsplan,
 - Stab - und Besetzungsliste,
 - Producer's und director's notes,
 - Auswertungsnachweis, z.B. Verleihvertrag, durch den die gewerbliche Auswertung des Films in den Filmtheatern in Deutschland sichergestellt wird,
 - ggf. Nachweis des Rechterückfalls, d.h. dass im Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehsender ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an den Produzenten entsprechend den Regelungen des FFG vereinbart wird,
 - Recoupmentplan mit der Darstellung der Verteilung der Rückflüsse aus dem Produzentennettoanteil bis zur Volltilgung des Förderdarlehens,
 - Kopie des Handelsregistrauszugs mit Gesellschafterliste, bzw. ein GbR-Vertrag oder eine Gewerbeanmeldung und ein aktueller Jahresabschluss inklusive G+V.

Finanzierung

1. Die /Der Produzent/in soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen, der in der Regel 50% beträgt. Bei grenzübergreifenden oder schwierigen audiovisuellen Werken, kann der notwendige Eigenanteil verringert werden, sollte bei programmfüllenden Spielfilmen mindestens 30% betragen (siehe Merkblatt Eigenanteil).

Merkblatt PRODUKTION VON KINOFILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

2. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto-Prinzip).
3. Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.
4. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.

Kalkulation

1. Es können in der Regel ein Produzentenhonorar bis zu 2,5% der Herstellungskosten, Handlungskosten bis zu 7,5%, die Überschreitungsreserve bis zu 8% der Fertigungskosten und Finanzierungskosten bis zu 8% über dem Basiszinssatz der EZB als Herstellungskosten anerkannt werden. Für die Anerkennung der Herstellungskosten gelten die Regelungen des FFG und der jeweiligen Richtlinien entsprechend.
2. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
3. Weiterhin muss bei der Produktionsförderung eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen von 10.000 € bis zu 16.667 € ist eine Mindestgebühr von 500€ zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
4. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an die Produzentin oder den Produzenten übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
5. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik, Büroräume etc.) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Mitarbeiter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in der Regel in fünf Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. So können 30% nach Vertragsschluss und Erfüllung aller Valutierungsvoraussetzungen, 35% bei Drehbeginn, 20% bei Drehschluss, 10% nach Abnahme des Rohschnitts durch das Medienboard und 5% nach abgeschlossener Schlussprüfung und Bestätigung im Prüfbericht, dass die anerkannten Herstellungskosten bzw. der deutsche Finanzierungsanteil und der Regionaleffekt nicht unterschritten worden sind und keine Überfinanzierung vorliegt, ausgezahlt werden.
2. Die Einzelheiten regelt der Darlehensvertrag.

Merkblatt PRODUKTION VON KINOFILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils sind für die Tilgung des Darlehens 50% der dem Produzenten aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden. Hinweise zu vorrangig anerkennbaren Finanzierungsanteilen enthalten das Merkblatt Eigenanteil und die Richtlinie E.8 der FFA.
2. Sind an der Finanzierung des Films weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.
3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Kinostart. Bei Projekten, die einen länger dauernden Erlöszeitraum erwarten lassen, kann eine dementsprechende Rückzahlungsfrist vereinbart werden.
4. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedriger Eigenanteilsvorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor oder längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für die Rückzahlung des Medienboard-Darlehens.
5. In den Verleih- und Vertriebsverträgen dürfen grundsätzlich nur Spesen bzw. Provisionen gemäß den entsprechenden FFG-Regelungen vereinbart werden.
6. Die erste Erlösabrechnung ist in der Regel unaufgefordert drei Monate nach Verwertungsbeginn bei der ILB einzureichen. In den folgenden zwei Jahren sind Erlösabrechnungen halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember einzureichen. Für die restliche Laufzeit des Darlehens ist eine jährliche Abrechnung zum 31. Dezember ausreichend.
7. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden.

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Films (Nullkopie / DCDM (Digital Cinema Distribution Master)) bei der ILB einzureichen. (Siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung)
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfer zu testieren.